



SCHULGESETZ DER GEMEINDE CAZIS

Gestützt auf Artikel 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 erlässt die Gemeinde Cazis nachstehendes Schulgesetz.

Die Bezeichnungen Schüler und Schule schliessen die Kindergartenkinder und den Kindergarten ein, soweit keine anders lautenden Bestimmungen bestehen. Die Begriffe Schüler sowie Schulratspräsident beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

Schüler des 10. Schuljahres sowie auswärtige Schüler unterstehen ebenfalls den Bestimmungen dieses Gesetzes.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 / Schulstufen

1. Die Gemeinde Cazis führt folgende Schulstufen oder schliesst sich Schulverbänden an, die solche führen:
 - Kindergarten
 - Primarschule
 - Sekundarstufe I

Art. 2 / Meldepflicht

Neuzuzüger bzw. Wegzüger sind verpflichtet, ihre Kinder an- bzw. abzumelden.

Art. 3 / Schulzeit

1. Die wöchentliche Schulzeit erstreckt sich auf höchstens fünf Tage von Montag bis Freitag.
2. Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 4 / Unterrichtszeit

1. Der Schulrat legt die täglichen Unterrichts- und Kindergartenzeiten gemäss den kantonalen Vorgaben fest.
2. Die wöchentliche Unterrichts- und Kindergartenzeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Art. 5 / Auswärtige Schüler

Einzelne, auswärtige Schüler können durch Schulratsbeschluss aufgenommen werden. Näheres regelt das Reglement.

Art. 6 / Tagesstrukturen

Die Gemeinde bietet bei ausgewiesenem Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Art. 7 / Zusätzliche Angebote

1. Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.
2. Bei Bedarf können spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet werden.

Art. 8 / Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulrat zuständig.

Art. 9 / Beurteilung, Promotion, Übertritt

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Art. 10 / Religionsunterricht

Die Erteilung des Religionsunterrichts ist Sache der Landeskirchen.

Art. 11 / Absenzen

1. Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:



- Krankheit oder Unfall des Kindes;
 - höhere Gewalt;
 - Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen.
2. Die Klassenlehrperson ist unverzüglich zu benachrichtigen.
 3. Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall von mehr als drei Tagen kann die Lehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.
 4. Missbrauch wird geahndet.

Art. 12 / Urlaub

1. Urlaub kann bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich gewährt werden.
2. Urlaub kann folgendermassen gewährt werden:
 - bis zu einem Tag von der Klassenlehrperson
 - von zwei und drei Tagen von der Schulleitung
 - von vier bis fünfzehn Tagen vom Schulrat
 - von mehr als fünfzehn Tagen vom Amt für Volksschule und Sport.
3. Urlaubsgesuche sind durch die Erziehungsberechtigten vorgängig schriftlich und begründet bei der zuständigen Stelle einzureichen.
4. Urlaubsgesuche bis drei Tage sind mindestens 5 Tage vorher, Gesuche welche 3 Tage überschreiten, müssen mindestens 14 Tage vorher beim Schulrat eingereicht werden.
5. Gesuche für Urlaube vor den Schulferien und gesetzlichen Feiertagen sind unabhängig von der Dauer mindestens 14 Tage im Voraus beim Schulrat einzureichen.

Art. 13 / Schnupperlehren

1. Schnupperlehren sind grundsätzlich in die Ferien zu legen.
2. Urlaubsgesuche für Schnupperlehren können folgendermassen gewährt werden:
 - bis zu einem Tag von der Klassenlehrperson
 - von zwei bis fünf Tagen von der Schulleitung
 - von sechs bis fünfzehn Tagen vom Schulrat
3. Schüler, die Urlaub für Schnupperlehren beziehen, weisen der Klassenlehrperson unaufgefordert ihr Schnuppertagebuch vor.

Art. 14 / Jokertage

1. Der Bezug von Jokertagen wird vom Schulrat festgelegt.
2. Näheres regelt das Reglement.

Art. 15 / Busse

Wer als erziehungsberechtigte Person ein Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schickt oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nimmt, wird vom Schulrat mit einer Busse bis 5000 Franken bestraft.

Art. 16 / Dispensation

1. Von einzelnen Fächern oder einzelnen Schulstunden können die Schüler auf schriftliches Gesuch unter Beilage eines ärztlichen oder schulpyschologischen Zeugnisses dispensiert werden.
2. Über Dispensationen entscheidet der Schulrat auf Antrag der Schulleitung.

Art. 17 / Versäumter Schulstoff

1. Für die Aufarbeitung des durch Absenzen versäumten Schulstoffes sind die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte verantwortlich.
2. Die Lehrpersonen stehen beratend bei.

Art. 18 / Kindergartenbesuch

1. Jedes Kind ist berechtigt, während mindestens zwei Jahren vor dem Schuleintritt den Kindergarten zu besuchen. Im Übrigen richtet sich der Anspruch nach den kantonalen Bestimmungen.
2. Der Besuch des zweijährigen Kindergartens ist für fremdsprachige Kinder obligatorisch.



Art. 19 / Anmeldung für den Kindergarten

Die Anmeldungen für den Kindergarten sind an die Schulleitung zu richten.

Art. 20 / Absenzen im Kindergarten

1. Erfolgt der Eintritt in den Kindergarten, hat der Besuch gemäss den festgelegten Kindergartenzeiten zu erfolgen. Unentschuldigte Absenzen können den Ausschluss nach sich ziehen. Als Entschuldigungsgründe gelten diejenigen gemäss Art. 11 dieses Gesetzes.
2. Missbrauch wird geahndet.

Art. 21 / Urlaub

1. Urlaub kann bis zu gesamthaft 30 Halbtagen jährlich gewährt werden.
2. Urlaubsgesuche können folgendermassen bewilligt werden:
 - bis zu 10 Halbtage von der Kindergartenlehrperson
 - von 11 bis 20 Halbtagen von der Schulleitung
 - mehr als 20 Halbtage vom Schulrat
3. Urlaubsgesuche sind vorgängig schriftlich und begründet bei der zuständigen Stelle einzureichen. Urlaubsgesuche bis 10 Halbtage sind mindestens 5 Tage vorher, Gesuche welche 10 Halbtage überschreiten, mindestens 14 Tage vorher bei der Schulleitung einzureichen. Urlaubsgesuche vor den Schulferien und gesetzlichen Feiertagen sind unabhängig von der Dauer mindestens 14 Tage im Voraus einzureichen.

II. Lehrpersonen

Art. 22 / Anstellungsverhältnis

1. Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.
2. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie nach der Personalverordnung der Schule Cazis.

III. Schulrat

Art. 23 / Organisation

1. Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.
2. An die Sitzungen können Externe mit beratender Stimme eingeladen werden.
3. Der Schulrat besteht aus 5 Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selber.
4. Partnergemeinden haben Einsitz gemäss separatem Vertrag.
5. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
6. Im Übrigen sind die Bestimmungen in der Verfassung anwendbar.
7. Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 24 / Pflichten und Kompetenzen

1. Die Pflichten und Kompetenzen des Schulrates richten sich nach kantonalen Bestimmungen im Allgemeinen und dem Funktionendiagramm der Schule im Speziellen.
2. Ihm obliegen insbesondere:
 - der Entscheid über die strategische Ausrichtung der Schule, das Schulprogramm sowie die Jahresplanung;
 - der Erlass einer Disziplinarordnung sowie weiterer Verordnungen, Reglemente und Richtlinien;
 - der Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
 - der Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
 - der Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft
 - die Festlegung von Schulgeldern zusammen mit dem Gemeindevorstand
 - die Ahndung schwerer Disziplinar massnahmen sowie Schulausschluss;



- die Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
- der Entscheid über Dispensation oder Urlaub von 4 bis 15 Tagen;
- die Anstellung und Entlassung des Schulpersonals via Antrag an den Gemeindevorstand
- die Klassenzuteilung und Definition der Pensenzuteilungen;
- Besoldungseinstufungen, -abweichungen und Festlegung besonderer Entschädigungen zusammen mit dem Gemeindevorstand;
- der Entscheid über Anzahl, Grösse und Organisation der Klassen;
- die Zuteilung von Schülern zu Klassen;
- die Bewilligung des Stundenplans sowie der Ferienpläne (mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien);
- der Entscheid über die Obligatorischerklärung von besonderen Schulanlässen an freien Nachmittagen oder Samstagen;
- die Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes;
- der Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
- der Entscheid über Vorverlegung oder Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
- der Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
- der Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
- der Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
- der Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
- der Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren.

Art. 25 / Schulratspräsident

Der Schulratspräsident hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

- er vertritt den Schulrat nach aussen;
- er bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse;
- er trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen.
- Information des Gemeindevorstands über wichtige schulische Sachgeschäfte.

IV. Schulleitung

Art. 26 / Schulleitung

1. Die Schulleitung wird via Antrag an den Gemeindevorstand vom Schulrat gewählt.
2. Die Schulleitung ist für die Sicherstellung des operativen Schulbetriebes zuständig. Der Schulrat regelt die Aufgaben der Schulleitung in einem separaten Pflichtenheft.

V. Rechtspflege

Art. 27 / Rechtsweg

1. Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.
2. Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.
3. Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.



SCHULE CAZIS

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement sowie durch Beschluss der Gemeindeversammlung am 1. August 2013 in Kraft.
Es ersetzt das Schulgesetz der Gemeinde Cazis vom 1. Juli 2010.

Cazis, 1. Juli 2013

Gemeindepräsident

Kanzlist

M. Kollegger



M. Hunger

**Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 9.7.2013**

Der Vorsteher: